



LEGENDE

BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG GEPLANTE WOHNBEBAUUNG I + D u. I MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG BESTEHENDE GRENZEN -0-GEPLANTE GRENZEN Ga = GARAGE EINGRÜNUNG UND BEPFLANZUNG (ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHEN) SPIELPLATZ ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND AUSGEBAU-TES DACHGESCHOSS BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5

SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FEST -SETZUNGN GERINGERE WERTE ERGEBEN. -- · ANDERUNGSBEREICH

BAUGRENZE

ELURSTÜCKSNUMMER

VERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LARMSCHUTZWALL

VERWALTUNGSGEBÄUDE

SCHULE

POST

FEUERWEHR

PARKPLATZ

SPORTPLATZ

STRASSENBEGLEITGRUN

ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND 1 VOLL-GESCHOSS (+ DG) BEI WA GRZ=0,3 GFZ=0,6 SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FEST-SETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN

NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE OFFENTLICHE PFLANZFLÄCHEN ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ABGRENZUNG DER EINZELNEN GRUNDSTÜCKS-LAUFENDE PARZELLENNUMMER PARZELLEN BAULINIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GARAGENZUFAHRTEN KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.03.1984 die Anderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.1984 örtsüblich bekannt gemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBau3 mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.1984 hat in der Zeit vom 02.04.1984 bis 16.04.1984 stattgefunden.



Willmering den 21.09.1984 (Gemeinde)

c) Der Entwurf des Behauungsplanes mit Grünordnungsplan (in der Fassung vom 07.06.1984) wurde gemäß § 2a Abs 6 BBauG in der Zeit vom 17.07.1984 bis 16.08.1984 öffentlich ausgelegt.

(Bürgermeister



Willmering...., den 21.09.1984.... (Gemeinde) (Bürgermeister

d) Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.09,1984. den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Beiplan Nr. 1 (Schnitte) und Beiplan Nr. 2 (Gestaltungs- u. Abwicklungsplan) gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 07.06.1984 als Satzung beschlossen.



Willmering, den 21.09.1984.... (Gemeinde) (Burgermeister

Cham den 25.02.1985 (Sitz der Genehmigungsbehörde)

e) Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Bescheid (Verfügung) vom 25.02.85. Nr. 510-38.1.3... gemäß § 6 BBau3/§ 11 BBau3 genehmigt.

Bankel (Siegel): f) Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am 05.03.1985 gemäß § 6 Abs 6 BBauG/§ 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

g) Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Willmering zu jeder-manns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden.



Willmering, den 01.04.1985.... (Bürgermeister

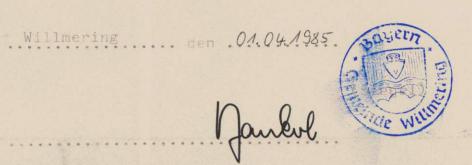
PRAAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat/Marktrat/Gemeinderat folgende

Satzung

Der vom Ingenieurbüro Posel, Cham, ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes für das Baugebiet Willmering - Nord und der Grünordnungsplan sowie Beiplan Nr.1 (Schnitte) und Beiplan Nr.2 (Gestaltungs- und Abwicklungsplan) in der Fassung vom 07.06.1984 sind beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften sowie der Grünordnungsplan und die Beiläge Nr.1 (Schnitte) und Nr.2 (Gestaltungs- und Abwicklungsplan) werden nach Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Cham mit Bekanntmachung der Gemeinde und der Auslegung rechtsverbindlich.

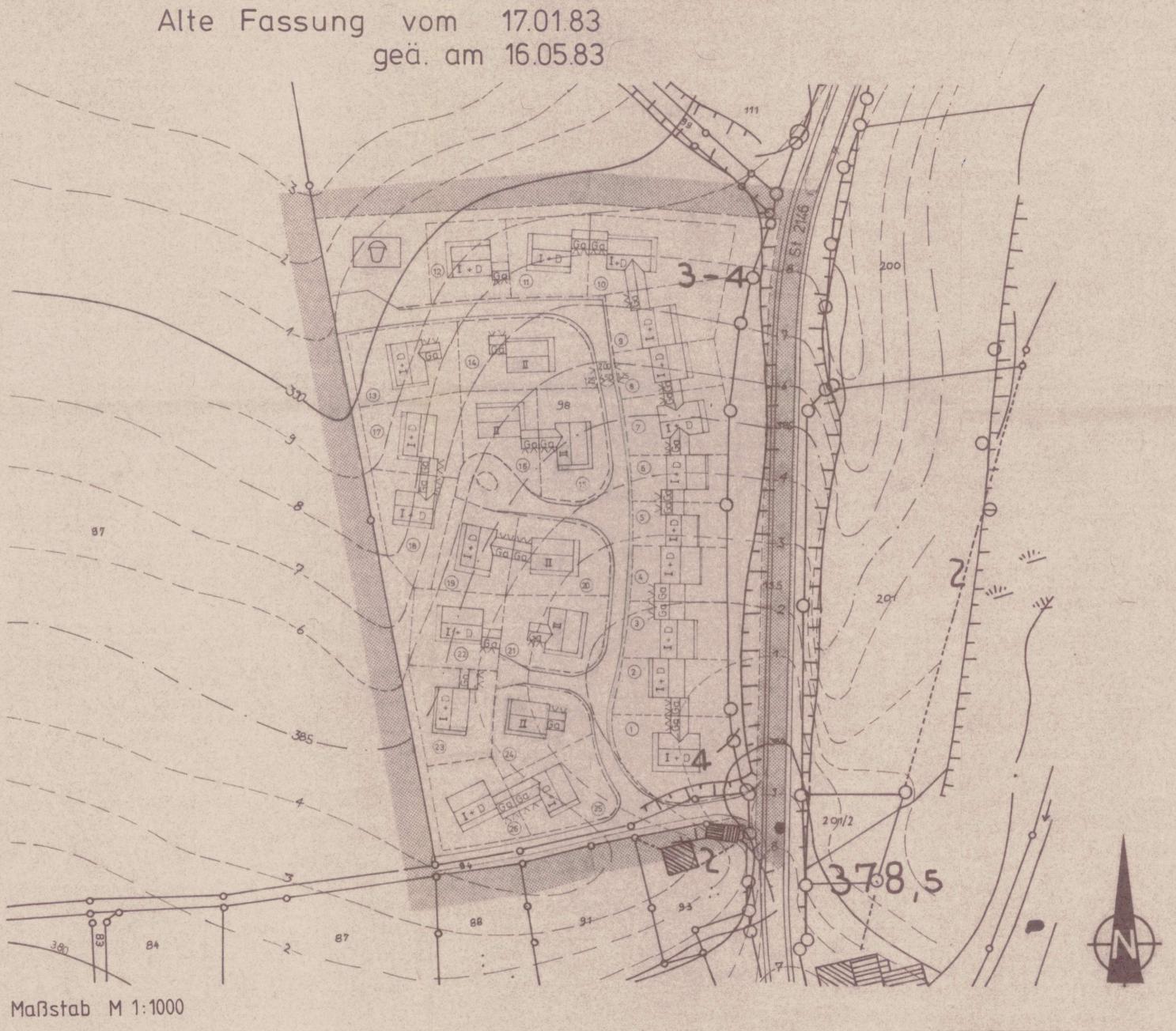


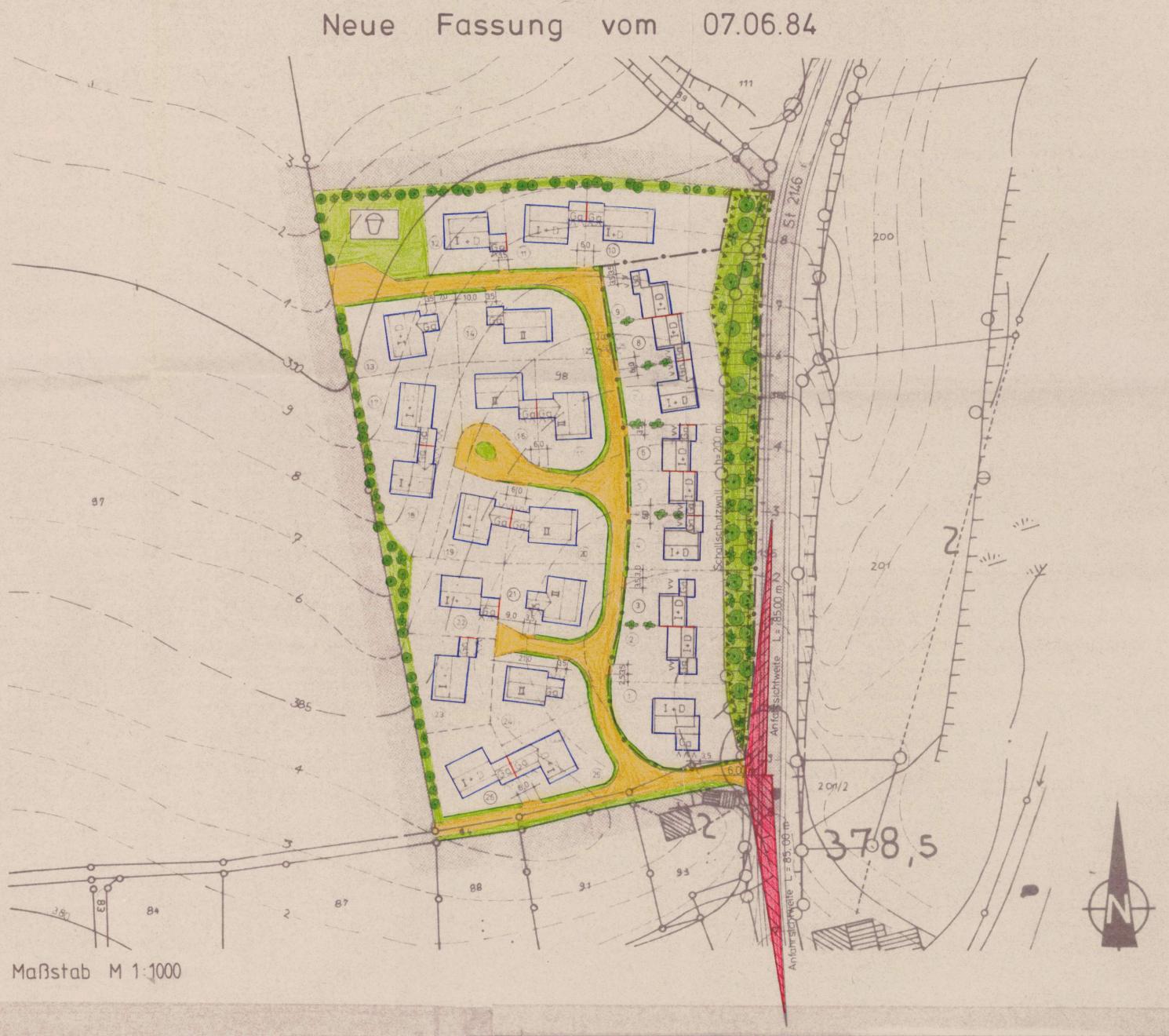
BEBAUUNGSPLAN WILLMERING NORD GDE. WILLMERING DECKBLATT NR.1

1 : 1000

3035 / 1a EZ. 27.03.84 MEIER G. GEÄ. 07.06.84 POSEL I.

INGENIEURBÜRO JOHANN POSEL DIPL. ING. (FH) -BDAB - ATV STATIK, TIEF- UND INGENIEURBAU 8490 CHAM LUDWIGSTR. 8-TEL. 1731 qm 0.70





LEGENDE



ALLGEMEINES WOHNGEBIET &4 BAU NVO



BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG



GEPLANTE WOHNBEBAUUNG I + D u. I MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



Ga = GARAGE



EINGRUNUNG UND BEPFLANZUNG (OFFENTLICHE GRUNFLACHEN)



SPIELPLATZ



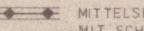
ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND AUSGEBAU-TES DACHGESCHOSS BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FEST -SETZUNGN GERINGERE WERTE ERGEBEN.



ÄNDERUNGSBEREICH



FLÄCHEN FÜR LARMSCHUTZWALL

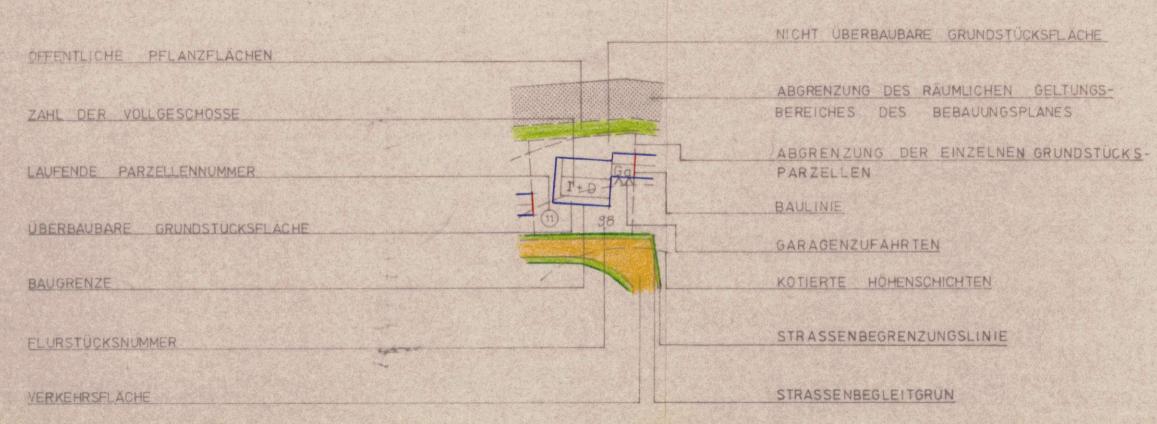


MITTELSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

- **VERWALTUNG SGEBÄUDE**
- SCHULE 23
- 1 POST
- 1 FEUERWEHR
- 100 KIRCHE
- 12 PARKPLATZ
- SPORTPLATZ



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND 1 VOLL-GESCHOSS (+ DG) BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6 SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FEST-SETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN



BEBAUUNGSPLAN_WILLMERING_-_NORD

"_TEIL_-_TEXTLICHE_FESTSETZUNGEN_ZU_DECKBLATT_NR.1"

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.91977 (BGBl. I S. 1763) in offener Bauweise.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke bei geplanten Einzelgrundstücken = 670 m^2

3. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Es sind nur längliche Baukörper mit regelmäßigem Grundriß, Verhältnis Länge zu Breite mindestens 5:4 zulässig. Quadratische Baukörper sind unzulässig. Anbauten und Ausbauten sind gestattet, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein-und untergeordnet sind (höchst.1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).

Dachform:

Satteldach 28 - 38°

Dachdeckung:

naturrote Flachdachpfannen

Dachgaupen:

zulässig bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche und

im Abstand von 3.00m vom Ortgang

Kniestock:

Von Oberkante Rohdecke bis Unterkannte Sparren

senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen - bei I+D - maximal 80 cm,

bei II - maximal 30 cm.

Ortgang:

Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 0,80 m,

bei Balkon an der Giebelseite bis 1,80 m zu-

lässig.

Traufe:

Überstand mind. 0,40 m, nicht über 1,00 m bei Balkon an der Längsseite bis 1,80 m zulässig.

Traufhohe:

bei I + D talseitig nicht über 4,25 m ab natürlicher Geländeoberfläche

bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

Fassade:

"Außenwände in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Im Obergeschoß sind Holzverkleidung zulässig.

Auffallend unruhige Putzstrukturen sind unzulässig. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Für die farbige Behandlung des Holzes dürfen nur nicht dekkende Holzschutzmittel in Brauntönen verwendet werden.

Fensteröffnungen sind als stehende Rechteckformate auszubilden.

Baustoff für Haustüren und Garagentore sollte in erster Linie Holz sein, jedoch ist auch Metall zulässig. Die Garagentore sind putzbündig anzuordnen.

Loggien über Eck sind unzulässig. Überhaupt sollten statt Loggien freitragende oder aufgeständert, "überdachte Balkone gewählt werden.

Zusammenhängende Hausgruppen bzw. Garagen sind bezüglich Dachform, Dachneigung und Kniestock einheitlich zu gestalten.

Nicht zugelassene Baustoffe: Wellplatten aus Kunststoff und Metall, Riemchenverkleidungen, rohes Ziegelmauerwerk bzw. -verkleidungen. Asbestzementverkleidungen, Kunststoff, Metall- oder Glasfassaden, Mosaik - oder Keramikverkleidung, rohes oder eloxiertes Aluminium, Waschbeton oder künstlich struktuierte Betonoberflächen.

Zusammengebaute Gebäude (Haupt - und Nebengebäude) sind auf eine annähernd gleiche Dachneigung festzulegen.

4. Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe: nicht über 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.

Bei einer Bebauung E + D kann das Dach des Wohngebäudes über die Garage gezogen bzw. das Garagendach in das Dach des Wohngebäudes eingebunden werden. Die Traufe an der Grundstücksgrenze darf nicht höher als 2,75 m ab Gelände sein. Garagen sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,5 m freigehalten werden.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

6. Einfriedung

Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Hanichelzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägniermittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes über der Straßen bzw. Grünstreifenoberkante höchstens o,80 m, Sockelhöhe höchstens 0,10 m.

Zur Schaffung eines grünen Straßenraumes sollen bei den Parzellen 1-9 die Zäune an der Westfront entlang der Straße entfallen und bei den Parzellen 10 – 12 auf die Flucht der Hauptgebäude zurückgesetzt werden.

7. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

8. Bepflanzung

Die zur freien Landschaft hin ausgerichteten Bereiche der Grundstücke sind mit heimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen zu bepflanzen. Je ca. 200 m² Grundstücksfläche ist min. ein großkroniger Baum, standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

Die Zäune der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen, wobei keine Thujen, Scheinzypressen und buntlaubigen Gehölze verwendet werden dürfen.

Die Bepflanzung der privaten Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen durchzuführen. Der Anteil von Nadelgehölzen darf im Vorgartenbereich 10 % der gesamten Baum- und Strauchpflanzungen nicht überschreiten.

Für abschirmende Gehölzpflanzungen über 2,00 m Wuchshöhe ist ein Grenzabstend von mind. 1,00 m einzuhalten (Artenauswahl siehe Eingrünung).

Ersatzweise können auch Obsthochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuß) im gleichen Abstand gepflanzt werden. Die Mindesthöhe der Pflanzgehölze muß in diesem Fall 2,00 m betragen.

Bei der Bepflanzung des Spielplatzes der öffentlichen Grünfläche dürfen keine giftigen Pflanzen verwendet werden. Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.6.1976 Nr. 56 wird verwiesen.

9. Eingrünung

Zur landschaftlichen Einbindung und zur Abschirmung gegen die landwirtschaftlichen Flächen wird das neue Baugelände an drei Seiten, im Westen, Norden und Osten durch einen umlaufenden 3 bzw. 4 m breiten Grüngürtel eingefaßt. An der Nordwestseite ist ein Kinderspielplatz vorgesehen, während an der Nordostseite eine größere Pflanzfläche eingeplant ist.

Die Bepflanzung soll mit heimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen, wobei dafür geeignete Arten sind: Berg- und Spitzahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Hainbuche, Vogelkirsche, Birke, Salweide, Hasel, Liguster, Heckenrose, Hartriegel, Schneeball, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche.

Entlang der Erschließungsstraße , die eine befestigte Breite von $4.50~\rm m$ erhält wird beidseitig ein öffentlicher Grünstreifen von $1.00~\rm m$ bzw. $1.25~\rm m$ Breite angelegt.

10. Freileitungen

Freileitungen sind im Baugebiet nicht zulässig. Stromanschluß, Fernmeldeleitungen ect. sind mit Erdkabeln herzustellen.

11. Abstandflächen

Die Abstandflächen – Abstand Hauptgebäude – seitl. Nachbargrenze – regeln sich nach der Bayer. Bauordnung Art. 6, soweit sich nicht aus den im Bebauungsplan eingetragenen Baugrenzen ein größerer Abstand ergibt.

12. Sichtfelder

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von D,8 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

<u>13. Solarheizungen</u>

Solarheizungen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.

14. Schallschutz

Das Planungsgebiet wird von der Staatsstraße St 2146 beschallt. Zur Erzielung eines ausreichenden Lärmschutzes ist die Aufschüttung eines Schallschutzwalles entlang der St 2146 vorgesehen. Die Wallkrone muß ca. 2.00m über dem Niveau der Staatsstraße liegen. Die Planungsrichtlage der DIN 18005 für allgemeines Wohngebiet werden dann im gesamten Baugebiet sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten. Der Lärmschutzwall ist nach dem Pflanzschema des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

<u>15. Gemeinschaftsantenne</u>

Für das Baugebiet ist eine Gemeinschaftsfernsehantenne vorgesehen. Einzelfernsehantennen auf dem Dach sind unzulässig.

Aufgestellt:

Cham, den 16.5.83

Geändert:

Cham, den 7.6.84

JOHANN POSEL Dipl. Ing. (FH)
Beratender Ing. für Bauwesen BDAB
8490 Cham, Logingar 4781.09971/1731

VERFAHRENSVERMERKE

a)	Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.03.1984 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.1984 ortsüblich bekannt gemacht.		
b)	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauß mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.03.1984 hat in der Zeit vom 02.04.1984 bis 16.04.1984 stattgefunden.		
	Willmering , den 21.09.1984 (Gemeinde) (Bürgermeister)		
c)	Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan (in der Fassung vom 07.06.1984) wurde gemäß §2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17.07.1984 bis 16.08.1984 öffentlich ausgelegt.		
	Willmering den 21.09.1984 (Gemeinde) (Bürgermeister)		
d)	Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.198 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Beiplan Nr.1 (Schnitte) und Nr. 2 (Gestaltungs- u. Abwicklungsplan) gem. § 10 BBauG i.d.F. vom 07.06.1984 als Satzung beschlossen.		
	Willmering , den 21.09.1984 (Gemeinde) (Bürgermeister)		
e)	Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Bescheid (Verfügung 25.02.1985Nr.510-38.1.3 gem. § 6 BBauG / § 11 BBauG genehmigt		
	Cham den 25.02.1985 (Sitz der Genehmigungsbehörde)		
f)	Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am05.03.1985gem. § 6 Abs. 6 BBauG / § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.		
g)	Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden 301777		
	Willmering , den .Q1.04.1985		

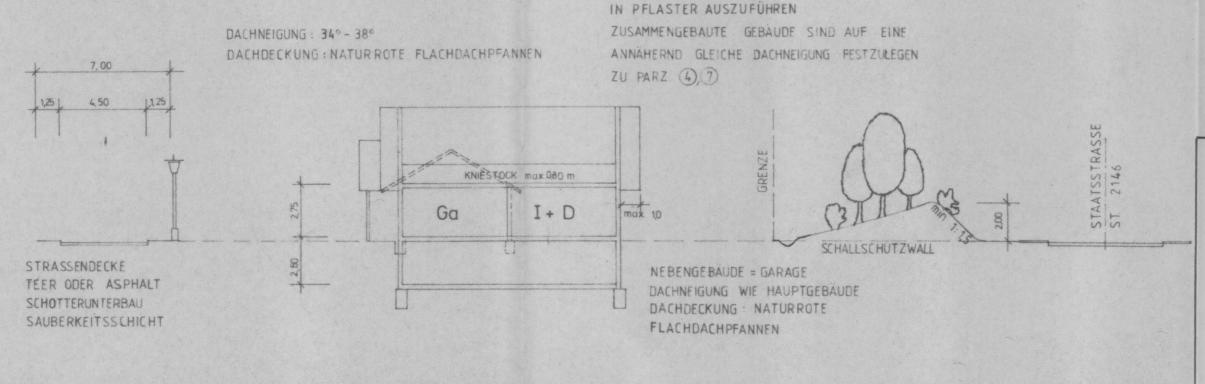
REGELBEISPIEL NR. 2a

PFLASTER AUSZUFÜHREN ZUSAMMENGEBAUTE GEBAUDE SIND AUF EINE DACHNEIGUNG 34°- 38° ANNAHERND GLEICHE DACHNEIGUNG FESTZULEGEN DACHDECKUNG NATURROTE FLACHDACHPFANNEN ZU PARZ. NR. (2)(3)(5)(6)(8)(9) 4,50 KNIESTOCK max 0,80 Ga I + D max. 1,00 SCHALLSCHUTZWALL NEBENGEBAUDE = GARAGE STRASSENDECKE DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBAUDE + 11,00 - 15,00 -TEER ODER ASPHALT DACHDECKUNG : NATURROTE SCHOTTERUNTERIBAU FLACHDACHPFANNEN SAUBERKEITSSCHICHICHT

DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GARAGEN SIND IN

DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GARAGEN SIND

REGELBEISPIEL NR. 7



BEBAUUNGSPLAN WILLMERING NORD GDE. WILLMERING

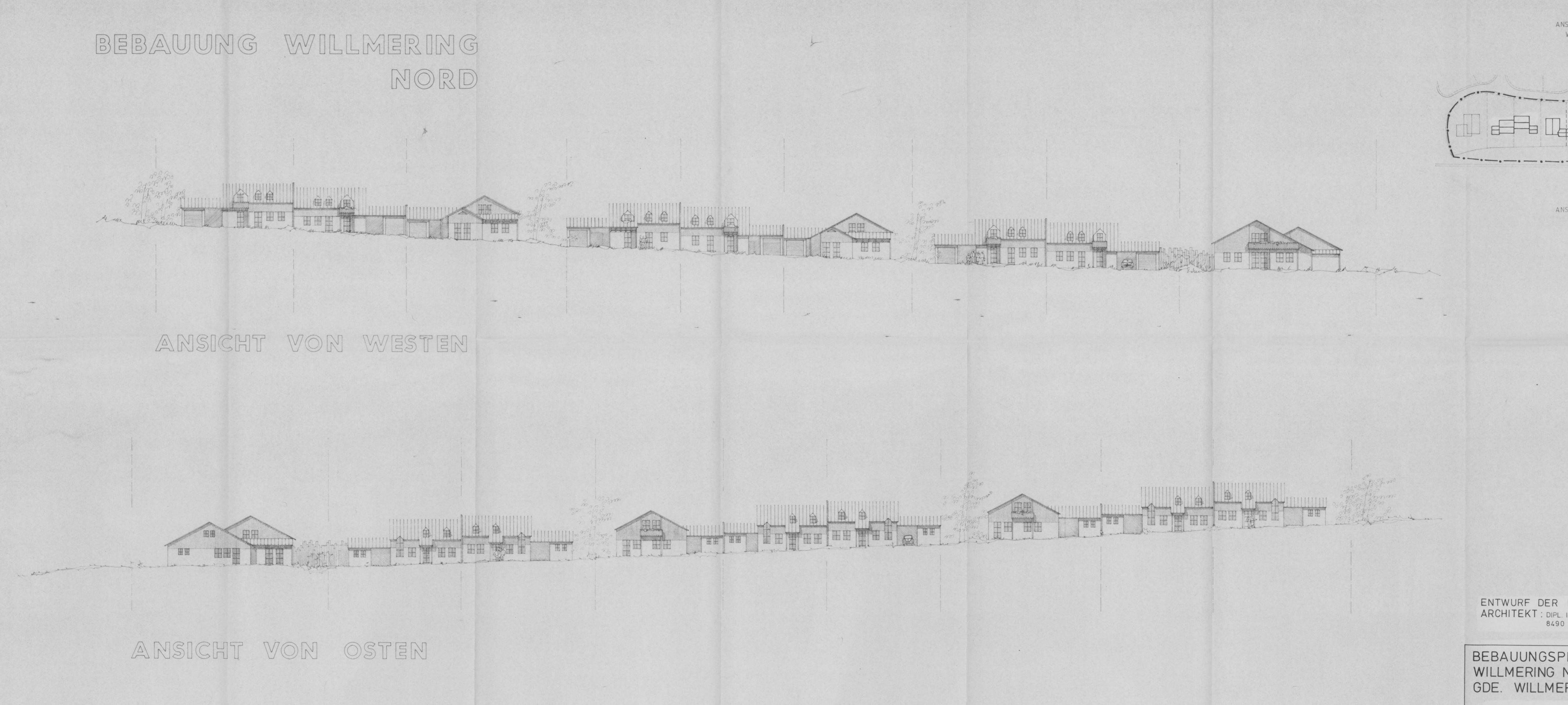
BEIPLAN NR.: 1 SCHNITTE

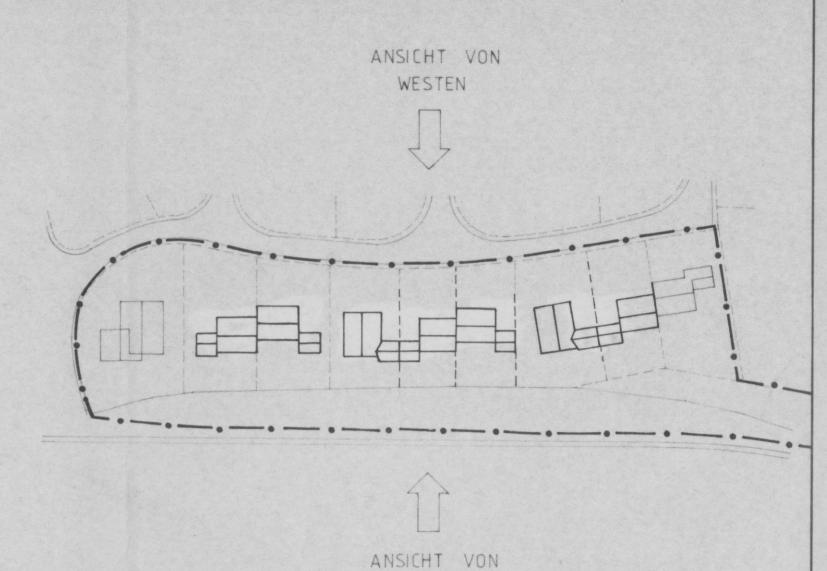
M 1 : 200

PRO	J. NR.		
3035/3			
GEZ.	07.06.84	POSEL I.	
	GENIE		

DIPL. ING. (FH) · BDAB · ATV STATIK, TIEF- UND INGENIEURBAU 8490 CHAM LUDWIGSTR. 8 · TEL. 1731

0,20





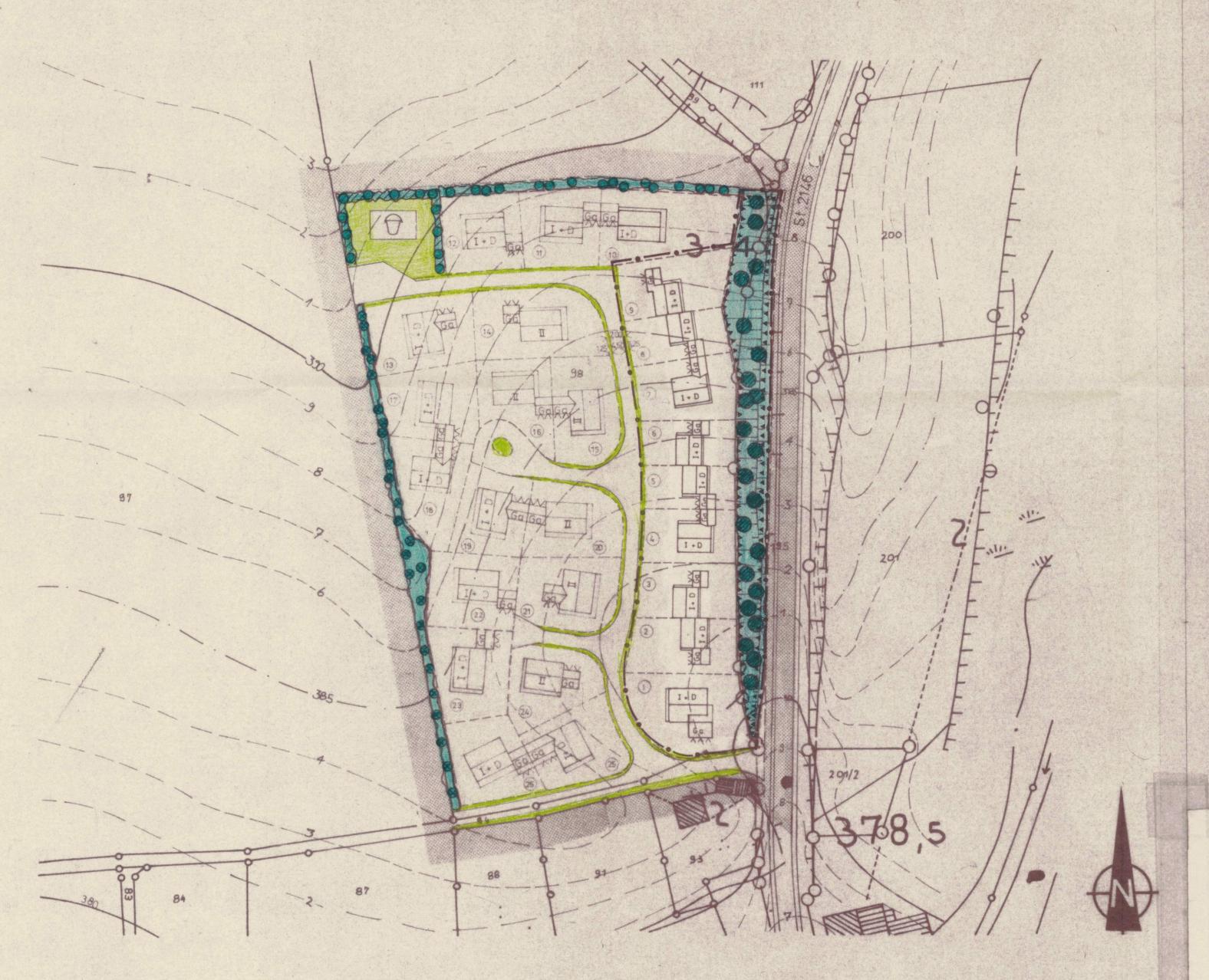
ENTWURF DER FASSADEN VON ARCHITEKT: DIPL. ING. (FH) HARALD BRUNNER 8490 CHAM TEL.: 2191

BEBAUUNGSPLAN WILLMERING NORD GDE. WILLMERING

BEIPLAN NR. 2 GESTALTUNGS- UND ABWICKLUNGSPLAN

3035/4 INGENIEURBÜRO
JOHANN POSEL
DIPL. ING. (FH) · BDAB · ATV
STATIK, TIEF- UND INGENIEURBAU
8490 CHAM LUDWIGSTR. 8 · TEL. 1731

QM 0.75



MASSTAB 1:1000

LEGENDE



MEHRREIHIGE HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE WILDGEHÖLZPFLANZUNG AN DER OSTSEITE DES BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



ZWEIREIHIGE EINGRÜNUNG DES KINDERSPIEL-BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



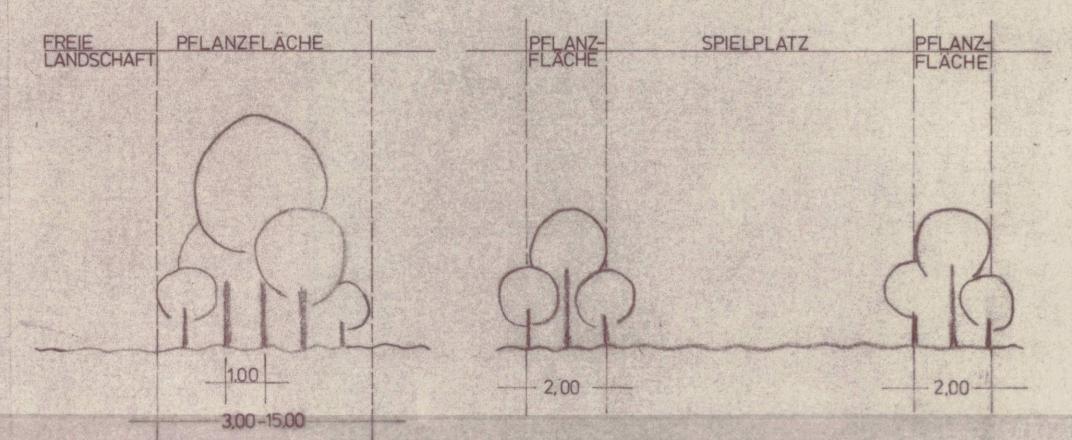
MEHRREIHIGE HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE WILDGEHÖLZPFLANZUNG AN DER WESTSEITE DES BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN

LANDSCHAFTSRASEN GEMASS DIN 18917 FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNSTREIFEN UND -FLÄCHEN

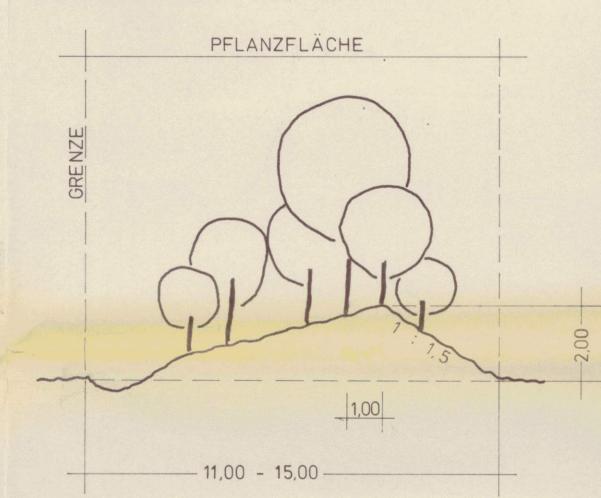
- ANDERUNGSBEREICH

DETAILS M 1:100

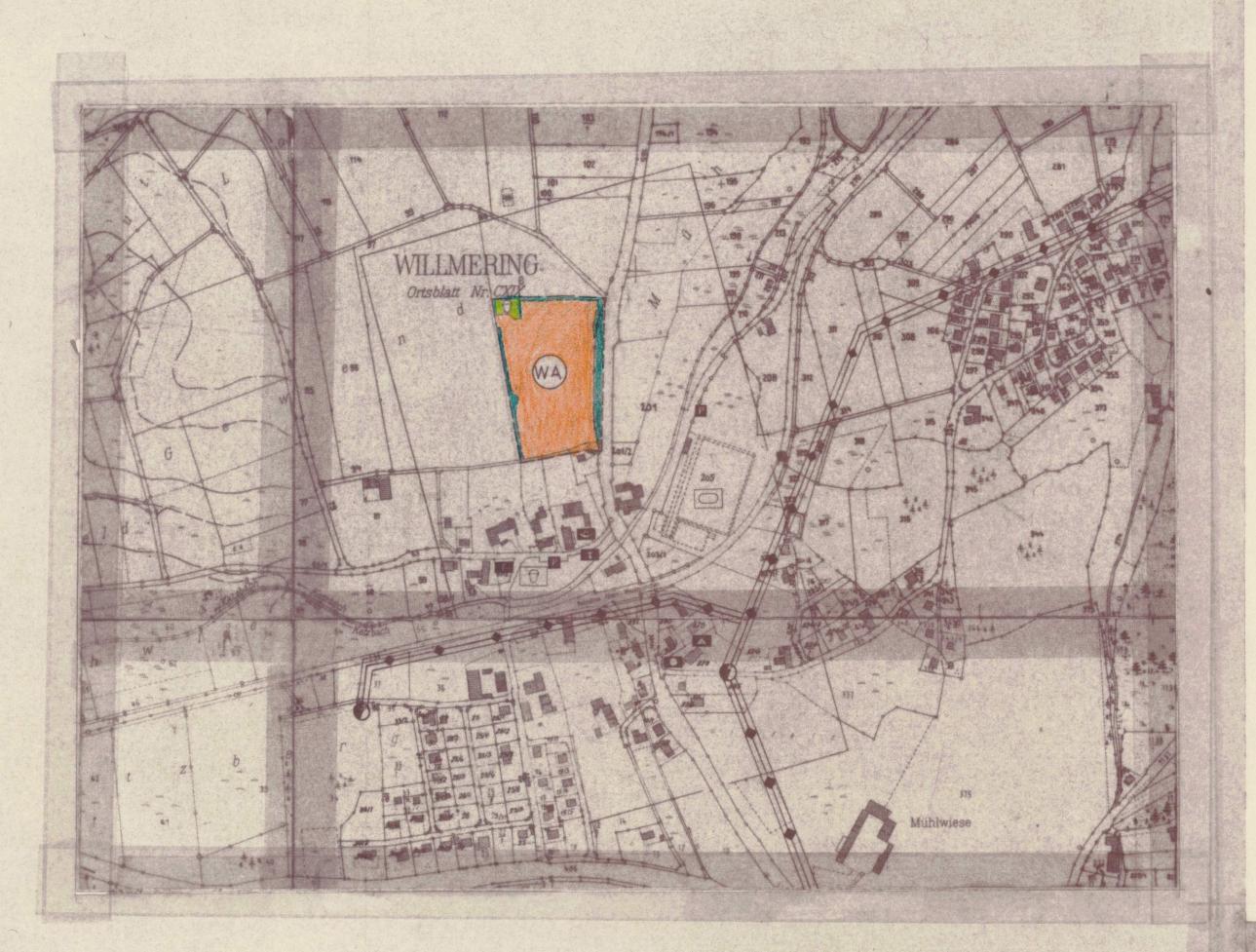
FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZWALL



LÄRMSCHUTZWALL



UBERSICHT 1:5000



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.03.1984 die Anderung des Bebauungs-plans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.1984 örtsiblich) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBau3 mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.1984 hat in der Zeit vom 02.04.1984 bis 16.04.1984 stattgefunden.



Wilimering den 21:09:1984....

Der Entwurf des Behauungsplanes mit Grünorenungsplan (in der Fassung vom 07.06.1984) wurde gemäß § 2a Abs 6 BBaul in der Zeit vom 17.07.1984 bis 16.08.1984 or entlich ausgelegt.



Willmering...., den 21.09.1984.... Vankel

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20:09:1984. den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Beiplan Nr. 1 (Schnitte) und Beiplan Nr. 2 (Gestaltungs- u. Abwicklungsplan) gemäß § 10 BBauG in der 06.1984 als Satzung beschlossen.



Willmering den 21.09.1984 Vankel

) Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Bescheid 5.02.85.. Nr. 510-38.1.3... gemäß § 6 BBau3/§ 11 BBau3



Cham ... den 25.02.1985

ungsplan wurde am 05,03,1985

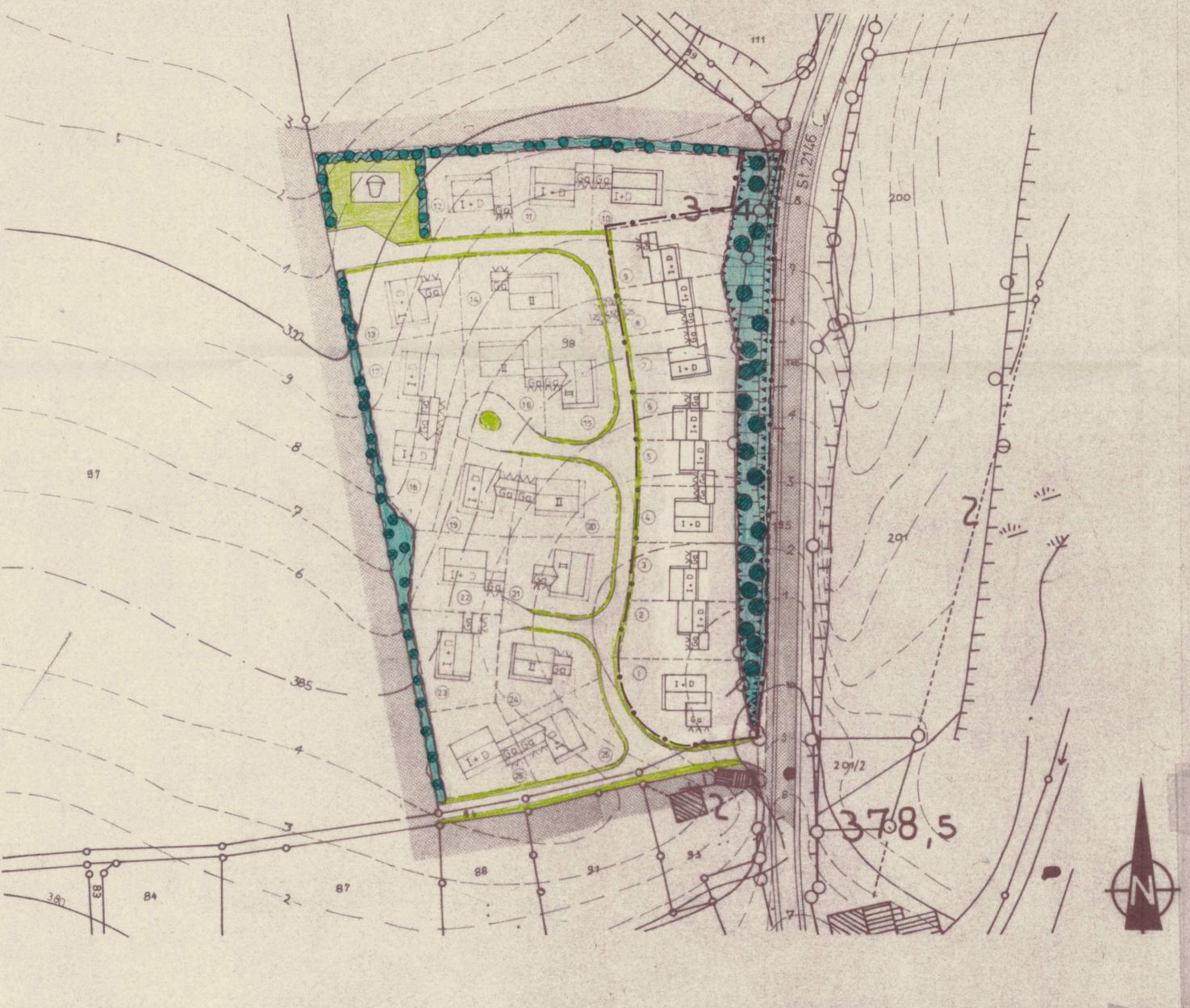


Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden. Willmering, den .01.04.1985 ...

BEBAUUNGSPLAN WILLMERING -GRÜNORDNUNGSPLAN - GEÄ 7.6.84 POSEL I

GDE. WILLMERING 1: 1000

PROJ. NR. NORD GEZ. 17. 1. 83 ROIDER INGENIEURBURO JOHANN POSEL
DIPL. ING. (FH) BDAB ATV
STATIK, TIES UND INGENIEURBAU
8490 CHAM LUDWIGSTR. 8-TEL. 1731
QM 0,60



MASSTAB 1:1000

LEGENDE



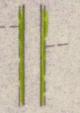
MEHRREIHIGE HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE WILDGEHÖLZPFLANZUNG AN DER OSTSEITE DES BAUGEBIETES BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



ZWEIREIHIGE EINGRÜNUNG DES KINDERSPIEL-PLATZES BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



MEHRREIHIGE HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE WILDGEHÖLZPFLANZUNG AN DER WESTSEITE DES BAUGEBIETES
BAUM- UND STRAUCHARTEN SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



LANDSCHAFTSRASEN GEMÄSS DIN 18917 FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNSTREIFEN UND -FLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZWALL

- ANDERUNGSBEREICH

VERFAHRENSVERMERK.

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.03.1984 die Anderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.1984 örtsüblich bekannt gemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBau3 mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.1984 hat in der Zeit vom 02.04.1984 bis 16.04.1984 stattgefunden.



Gemeinde)

Gemeinde)

Bürgerme ster)

c) Der Entwurf des Behauungsplanes mit Grünordnungsplan (in der Fassung vom 07.06.1984) wurde gemäß § 2a Abs 6 BBauG in der Zeit vom 17.07.1984 bis 16.08.1984 öffentlich ausgelegt.



(Gemeinde)

(Gemeinde)

(Bürgermeister)

d) Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.1984. den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Beiplan Nr. 1 (Schnitte) und Beiplan Nr. 2 (Gestaltungs- u. Abwicklungsplan) gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 07.06.1984 als Satzung beschlossen.



Gemeinde Gaulet Gaulet

e)	Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Bescheid (Verfügung) vom 25.02.85 Nr. 510-38.1.3 gemäß § 6 BBau3/§ 11 BBau3 genehmigt.
	Cham den 25.02.1985 (Sitz der Genehmigungsbehörde) Cham den 25.02.1985 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
f)	Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am 05.03.1985. gemäß § 6 Abs 6 BBaug/§ 12 BBaug ortsüblich bekannt gemacht.
g)	Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Willmering zu jeder- manns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
	Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden.
	Willmering, den .O.1.04.1985 (Gemeinde)
	Burgerheister)